

Bulletin Nr. 1 vom 15. März 2022

Informationen / Anliegen an die Gemeinden

Allgemeine Informationen

1. Flüchtlinge aus der Ukraine

Über 2,5 Millionen Menschen haben in den letzten zwei Wochen die Ukraine in Richtung Schengen-Raum verlassen. Auch in der Schweiz suchen Geflüchtete aus der Ukraine zunehmend Schutz. Die Szenarien des Staatssekretariats für Migration (SEM) gehen davon aus, dass bis Ende Mai 2022 rund 35'000 bis 50'000 Personen in der Schweiz Zuflucht suchen könnten. Der nationale Verteilschlüssel sieht vor, dass bis zu drei Prozent der Geflüchteten dem Kanton Graubünden zugewiesen werden.

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen [[BR 618.100 - Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes \(EGzAAG\), Art. 4 Abs. 1](#)] kann die Regierung die Gemeinden verpflichten, Schutzbedürftige nach Massgabe der Bevölkerungszahl aufzunehmen. Bevor seitens der Regierung eine verbindliche quotenmässige Zuweisung an die Gemeinden erfolgt, sollen vorerst, ergänzend zur kollektiven Unterbringung durch den Kanton, der von privater Seite an ukrainische Schutzsuchende zur Verfügung gestellte Wohnraum sowie das Angebot des freien Wohnungsmarktes genutzt werden. Analog der bewährten Praxis bei den Flüchtlingen erhalten die Gemeinden auch für die Schutzbedürftigen eine pauschale Abgeltung seitens des Kantons.

Um den Schutz der einreisenden Personen umgehend sicherzustellen und die damit verbundenen Aufgaben zu bewältigen, installiert die Regierung einen Teilstab. Dieser koordiniert sowohl innerhalb des Kantons, wie auch mit den Bundesstellen und nimmt eine Planung für die Unterbringung und Betreuung von Schutzsuchenden vor. Im Teilstab eingebunden sind derzeit das Amt für Migration und Zivilrecht (AFM), das Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ), das Sozialamt (SOA) sowie das Amt für Volksschule und Sport (AVS).

2. Hilfsangebote

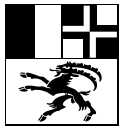
Angebote für die private und nicht-private Unterbringung von aus der Ukraine geflüchteten Menschen können bei folgenden Organisationen angemeldet werden:

- [Gastfamilien für ukrainische Geflüchtete: Hier können Sie sich anmelden \(fluechtlingshilfe.ch\)](#)
- [Campax – make change happen](#) (für private und nicht-private Unterbringung)

In den Bundesasylzentren sind ab sofort auch Mitarbeitende der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) präsent. Sie vermitteln den Ukrainerinnen und Ukrainern Unterkünfte; sie tun dies in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen. Die Plätze können in kantonalen Strukturen oder bei Privatpersonen sein, die ihre Hilfe angeboten haben. Die SFH wird mit möglichen Gastgebern Kontakt aufnehmen und die Vermittlung von vertriebenen Personen aus der Ukraine an geeignete Orte übernehmen. Dafür arbeitet die SFH auch mit Nichtregierungsorganisationen wie Campax zusammen, die Hilfsangebote der Bevölkerung zusammengetragen haben.

3. Zuweisungsplanung (ZUPLA) zu den Schutzräumen (SR)

Gesamtschweizerisch sind in rund 365'000 privaten und öffentlichen Schutzräumen rund neun Millionen Schutzplätze für die Einwohnerinnen und Einwohner vorhanden, was einem Deckungsgrad von über 100 Prozent entspricht.



In Graubünden sind in rund 12'000 privaten und öffentlichen Schutzräumen rund 280'000 Schutzplätze für die Einwohnerinnen und Einwohner vorhanden, was einem Deckungsgrad von ca. 145 Prozent entspricht.

Das Amt für Militär und Zivilschutz erarbeitet, überprüft und aktualisiert regelmässig die Zuweisungsplanung der Bevölkerung zu den Schutzräumen.

Die Bekanntgabe der Zuweisung der Bevölkerung zu den Schutzräumen erfolgt dann, wenn es die sicherheitspolitische Lage erfordert bzw. der Bund den Kantonen dazu den Auftrag erteilt. Eine allfällige Bekanntgabe der ZUPLA erfolgt durch das Amt für Militär und Zivilschutz an die Gemeinden mittels Zustellung einer PDF-Liste, welche die Daten der Bevölkerung und deren Zuteilung zu den Schutzräumen enthält. Zusätzlich erfolgt eine Publikation über ein Onlineabfragetool auf unserer Website www.amz.gr.ch.

Die Schutzräume werden im Alltag mehrheitlich für andere Zwecke benutzt, z.B. als Kellerräume, Lager oder Vereinslokale. Bei Bedarf sind sie innert fünf Tagen durch die Eigentümer zum Schutz für die Bevölkerung herzurichten. Die Vorbereitung der Schutzräume, d.h. das Ausräumen und Einrichten, erfolgt aber erst auf Anordnung der Behörden. Die Schutzräume sind so ausgelegt, dass sie kürzere oder längere Aufenthalte (wenige Stunden bis mehrere Tagen) ermöglichen.

4. Kommunikationsstelle Ukraine des Kantons Graubünden

Aufgrund des zunehmenden Informationsbedürfnisses in der Bevölkerung errichtet der Kanton eine zentrale Kommunikationsstelle. Auf der kantonalen Webseite www.gr.ch/ukraine (DE) und www.gr.ch/ucraina (RM/IT) werden laufend Informationen im Zusammenhang mit der Ukraine veröffentlicht. Sie bietet einen Überblick über Hilfsangebote, Privat- und Kollektivunterkünfte, Kontaktstellen, beantwortet häufige Fragen und wird laufend aktualisiert und weiterentwickelt.

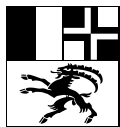
Für Fragen rund um die Situation in der Ukraine wenden Sie sich bitte via E-Mail an die Kommunikationsstelle Ukraine des Kantons Graubünden: ukraine@amz.gr.ch.

Anliegen Teilstab Kantonaler Führungsstab

1. Flüchtlinge aus der Ukraine

Ukrainerinnen und Ukrainer können visumsfrei reisen und sich bis 90 Tage ohne Visum in der Schweiz aufhalten. Um Geflüchtete bestmöglich betreuen zu können, wird Ukrainerinnen und Ukrainern, welche aufgrund kriegsrisikogener Handlungen bereits in Graubünden privat Zuflucht gefunden haben, empfohlen, sich mit [folgendem Formular](#) zu registrieren. Der Bundesrat hat am 11. März 2022 entschieden, dass Schutzsuchende aus der Ukraine, die ihre Heimat wegen des Krieges verlassen mussten, den Schutzstatus S erhalten.

Jede schutzsuchende Person, die neu in die Schweiz einreist, meldet sich idealerweise direkt in einem der Bundesasylzentren (BAZ). Dort wird individuell geprüft, ob die Person der Gruppe mit Schutzstatus S zugeordnet werden kann oder ob gegebenenfalls individuelle Asylgründe geltend gemacht werden. Diese Überprüfung dauert max. drei Tage. Danach wird die Person einem Kanton zugewiesen. Die dem Kanton Graubünden zugewiesenen Personen ohne private Aufenthaltsadresse werden soweit möglich in einer ersten Phase in den kantonalen Kollektiveinrichtungen untergebracht. Anschliessend ist eine individuelle Unterbringung vorgesehen. Dies kann im Rahmen eines der zahlreichen Angebote von privater Seite oder durch Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt erfolgen.



Die Schulpflicht von Kindern, welche zusammen mit ihren Eltern in den kantonalen Kollektiveinrichtungen untergebracht werden, werden in den hierfür vom Amt für Migration und Zivilrecht betriebenen Schulstrukturen beschult.

Kinder schutzbedürftiger Familien mit Schutzstatus S, welche privat in einer Gemeinde des Kantons Graubünden untergebracht werden, besuchen gemäss Art. 11 Schulgesetz (SchG) die Schule jener Gemeinde, in der sie sich mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten dauernd aufhalten. Für diese Kinder stellen die Schulträgerschaften zusätzliche Angebote für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler zur Verfügung (Art. 39 SchG). Bei Bedarf können Einschulungsklassen geführt werden. Der Kanton leistet an solche Angebote einen Beitrag von 85 Franken pro anerkannte und erteilte Unterrichtseinheit. Bei Fragen können sich die Schulträgerschaften an das zuständige Bezirksinspektorat wenden.

2. Hilfsangebote

Verschiedene Hilfswerke in der Schweiz und im Kanton Graubünden sammeln Geld- oder Sachspenden für die Opfer des Ukraine Konflikts. Einige Links sind auf der Homepage unter ["Hilfe für ukrainische Geflüchtete"](#) aufgeführt.

3. Konzept Kaliumiodid

- *Für die Bevölkerung sind derzeit keine besonderen Schutzmassnahmen notwendig.*
- *Die Jodtabletten sind nur gemäss Anordnung der Behörden einzunehmen.*

Das Konzept Kaliumiodid wurde mit dem Austausch der Jodtabletten im Jahr 2020 überarbeitet und angepasst. Die Gemeinden werden durch die Zivilschutzkompanien, ab den 14 dezentralen Lagern, mit den Jodtabletten (abgepackt je Gemeinde und Fraktionen) beliefert. Die Standortgemeinden der 14 dezentralen Lager werden gebeten ihre Kaliumiodidpackungen direkt im entsprechenden Lager (gem. kantonalem Verteilkonzept) abzuholen. Die Verteilung an die Bevölkerung erfolgt durch die Gemeinden. Falls genügend Personal (Gemeindemitarbeitende, Feuerwehr, etc.) vorhanden ist, empfehlen wir, die Kaliumiodidtabletten den jeweiligen Haushalten direkt in den Briefkasten zu legen und nicht über Abgabestellen abzugeben.

Grundsätzlich sind Jodtabletten für die ständige Wohnbevölkerung mit Wohnsitz in den Gemeinden vorgesehen (Eine Packung pro Person). Falls die Gemeinden Reserven einplanen möchten, kann der Verteilschlüssel gemäss Konzept angepasst werden (eine Packung für zwei Personen). Jede Schachtel Kaliumiodid 65 APot enthält zwei Durchdrückpackungen. Pro erwachsene Person benötigen Sie eine Durchdrückpackung (ausreichend für drei Tage). Die andere dient als Reserve, im Sinne einer direkten Nachbarschaftshilfe.

Sämtliche Gemeinden sollten über ein Konzept zur Verteilung der Jodtabletten an die Bevölkerung verfügen. Im Führungsbehef für Gemeindeführungsstäbe (FB GFS 2020 AMZ) finden Sie im Register 6 unter Punkt 6.9 weitere Informationen zum Thema Kaliumiodid.

Auf der neu geschaffenen [Ablage Teamroom-Ukraine](#), im Ordner KFS haben wir für die Gemeinden eine Vorlage für die Erstellung des Verteilkonzeptes an die Bevölkerung sowie unser Konzept Kaliumiodid abgelegt.

4. Behördenportal - Adressdatenbank

Wir danken Ihnen für die Pflege der Daten im Behördenportal-Adressdatenbank. Vertreter der Gemeinden sind gemäss Art. 5 und 8 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (BSG, 630.000), sowie der Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz (VOzZSG 630.010), Art. 11 und Art. 15, verpflichtet, die Personen im Behördenportal-Adressdatenbank zu



erfassen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Diese Daten sind für uns, damit wir unsere Aufgaben wahrnehmen können und wir Sie bei Katastrophen und Notlagen erreichen können, sehr wichtig.

Wir bitten Sie daher um Folgendes:

1. Alle erfassten Telefonnummern und E-Mailadressen zu überprüfen: z.B. 0791234567 (bitte ohne Ländervorwahl und nur gültige Nummern erfassen)
2. Unwetterwarnung: mindestens drei EmpfängerInnen z.B. Revierförster / Lokaler Naturgefahrenberater / Leiter Techn. Dienste / Mitglieder des Gemeindeführungsstabs sind zu erfassen
3. Verantwortliche Handauslösung Sirene: Hier sind mindestens zwei Personen zu erfassen
4. Lieferadresse Kaliumiodid erfassen
5. Bitte bei den Mitgliedern des Gemeindeführungsstabs unter Bemerkungen die Funktion im Gemeindeführungsstab eintragen

Wir bitten Sie, die Einträge bis spätestens am 31. März 2022, zu prüfen bzw. zu ergänzen.

Bei Fragen steht Ihnen Susanne Rupp, unter der Tel. 081 257 35 40 oder per E-Mail susanne.rupp@amz.gr.ch, zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und für weitergehende Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kantonaler Führungsstab

Martin Bühler, C KFS